

SATZUNG
FÜR DIE ERHEBUNG EINER HUNDESTEUER
(HUNDESTEUERSATZUNG)
IN DER FASSUNG DER ÄNDERUNGSSATZUNG VOM 08.12.2009

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Ansbach folgende

SATZUNG
FÜR DIE ERHEBUNG DER HUNDESTEUER

Vom 8. Mai 2006
1. Änderungssatzung vom 8.12.2009

§ 1

STEUERTATBESTAND

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Stadtgebiet unterliegt einer gemeindlichen **Jahresaufwandsteuer** nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2

STEUERFREIHEIT

- (1) Steuerfrei ist das Halten von
1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
 2. Hunden des Deutschen Rotes Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe oder des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
 3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
 4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
 5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
 6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden

haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,

7. Hunden in Tierhandlungen

- (2) Für Hunde, die aus dem Tierheim Ansbach stammen und von ihrem Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen werden. Die Steuerbefreiung wird auf Antrag für einen Zeitraum von 12 Monaten gewährt.

§ 3

STEUERSCHULDNER; HAFTUNG

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat.

Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4

WEGFALL DER STEUERPFLICHT; ANRECHNUNG

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten im Steuerjahr erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle des verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5

STEUERMAßSTAB UND STEUERSATZ

Die Steuer beträgt

für den ersten Hund	65,00 Euro
für den zweiten Hund	130,00 Euro
für jeden weiteren Hund	130,00 Euro.

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

§ 6

STEUERERMÄßIGUNGEN

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
 1. Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden.
 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes vom 01. März 1983 (GVBl. S.51; zuletzt geändert durch VO vom 23. März 2004, GVBl S. 108) mit Erfolg abgelegt haben.
- (2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

§ 7

ZÜCHTERSTEUER

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.

- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5, pro Züchter jedoch höchstens den doppelten Betrag nach § 5.

§ 8

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR STEUERBEFREIUNG UND STEUERERMÄßIGUNG (STEUERVERGÜNSTIGUNG)

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres.
Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 9

ENTSTEHUNG DER STEUERPFLICHT

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 10

FÄLLIGKEIT DER STEUER

Die Steuerschuld wird einen Monat nach Zustellung des Steuerbescheids fällig.

§ 11

ANZEIGEPFLICHTEN

- (1) Wer im Stadtgebiet der Stadt Ansbach einen über 4 Monate alten, noch nicht bei der Stadt Ansbach gemeldeten Hund hält, muss ihn innerhalb von 14 Tagen bei der Stadtkämmerei, Sachgebiet Abgaben unter Angabe von Name und Wohnung des Halters und ggf. des Vorbesitzers, Zeitpunkt der Inbesitznahme sowie Rasse, Alter und Geschlecht des Hundes anmelden.

- (2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund unverzüglich bei der Stadt Ansbach abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Stadt weggezogen ist.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

§ 12

HUNDEKENNZEICHEN

- (1) Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Stadt ein Hundezeichen (Steuermarke) aus.
- (2) Hunde dürfen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten und gültigen Steuermarke umherlaufen gelassen werden. Jagdhunde sind während der Ausübung der Jagd von der Anlegepflicht befreit.
- (3) Ordnungswidrig handelt nach Art. 16 KAG, wer als steuerpflichtiger Hundehalter seinen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne befestigte Steuermarke umherlaufen lässt.

§ 13

IN-KRAFT-TRETEN

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 31. Oktober 2005 außer Kraft.

Ansbach, 08. Mai 2006
Stadt Ansbach

gez. Unterschrift

F E L B E R
Oberbürgermeister